

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

14. Sitzung, 29.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 29. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Berathungsgegenstand: Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, ferner: Antrag des Abg. Lindemann wegen des Reiterregiments, und Redaktionsbericht über das Entschädigungsgesetz.

Vorsitz: Vicepräsident Pancraz. Später Präsident Kitz.

Nach eröffneter Sitzung verliest der Schriftführer Tappenberg das Protocoll der vorigen Sitzung. Auf die Frage des Vorsitzenden, Vicepräsidenten Pancraz, ob Reclamation gegen das Protocoll sei, bemerkt

Abg. Wibel I.: Zu §. 69. ist bemerkt, daß die Zahl 36 in 30 verwandelt worden sei. Das Umgekehrte wird der Fall sein. Nicht 36 in 30, sondern 30 ist in 36 verwandelt worden.

Diese Bemerkung wird für richtig befunden und die Verbesserung hiernach vorgenommen.

Vicepräf. Pancraz: Da keine weiteren Erinnerungen gegen das Protocoll gemacht werden, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

1) Es sind eingegangen ein Gesuch von Eingefessenen des Kirchspiels Langförden, den von ihnen zu entrichtenden Zehnten betreffend. Die Petenten führen an, daß der Zehnten vom Zehnherrn früher billig angekauft worden sei und stellen die Bitte, die Versammlung wolle aussprechen, daß der Pflichtige den Berechtigten, der den Zehnten erweislichmaßen für eine bestimmte Summe gekauft habe, durch die Aufhebung des Zehntens, dadurch entschädigen könne, daß er demselben den Kaufpreis erstatte; sie führen an, daß der Pachtpreis des Zehntens, den sie lange Jahre selbst im Pacht hatten, eine zu hohe Ablösungssumme bringen würde, daß sie mehr als den sechszehnfachen Betrag bezahlen müßten. Es ist diese Eingabe dem Ausschusse für das Entschädigungsgesetz zuzuweisen und wird der Berichterstatter darüber bei der zweiten Lesung seinen Bericht erstatten. Ferner ist eingegangen ein gehorsamstes Gesuch der Heuerleute des Kirch-

spiels Dinklage und der Bauerschaft in Brockdorf im Amt Steinfeld um gesetzliche Regulirung ihrer Heuerverhältnisse. Diese Angelegenheit gehört nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern an den Provinziallandtag und wird diesem zu überweisen sein.

Abg. Nöfener bringt die Wibel'sche Reclamation gegen das Protocoll in Betreff der Umwandlung der Zahl 30 in 36 nochmals in Anregung.

Vicepräsident Pancraz: Bei der zweiten Lesung wird das vorgebracht werden können. Für heute ist das Protocoll genehmigt.

Wir kommen zur Tagesordnung, nämlich zur Wahl des Vorsitzenden für die nächsten 4 Wochen. Ich ersuche die Herren, ihre Stimmzettel abzugeben.

(Geschieht. Nach Beendigung des Wahlgeschäftes.)

Die Wahl, meine Herren, hat ergeben, daß 38 Stimmen auf den Abg. Kitz, eine auf Wibel I. und eine auf Pancraz gefallen sind. Herr Kitz ist demnach zum Vorsitzenden für die nächsten 4 Wochen gewählt. Ich bitte ihn, seinen Platz hier einzunehmen.

Der Gewählte besteigt den Präsidentenstuhl und äußert:

Meine Herren! Ich danke Ihnen für den erneuerten Beweis Ihres Vertrauens und bitte, daß Sie mit diesem Vertrauen auch Ihre Nachsicht fortsetzen, deren ich mich für mein Bestreben, dieses Vertrauen zu verdienen, bisher zu erfreuen gehabt habe.

Wir schreiten zur Wahl des Vicepräsidenten. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach beendigtem Wahlgeschäftes.)



Meine Herren! Es sind im Ganzen 38 Stimmzettel abgegeben worden. Davon haben erhalten:

- Herr Pancraz 28 Stimmen,
- = Dannenberg 7 Stimmen,
- = Wibel I. 2 Stimmen,
- und
- = Müller 1 Stimme.

zusammen 38 Stimmen.

Demnach erkläre ich Herrn Pancraz als gewählt zum Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen.

Abg. **Pancraz**: Ich spreche der Versammlung den Dank für ihr Vertrauen aus.

Präsident: Wir gehen zum weitem Gegenstand der Tagesordnung über, nemlich zum Bericht des Ausschusses über Revision der dem Landtage vorgelegten Provinzialgesetze. Ich ersuche den Berichterstatter, uns den Bericht vorzutragen.

Abg. **Böckers** erstattet diesen Bericht wie folgt:

Meine Herren! Der Ausschuss hat nach dem Art. 156. des Staatsgrundgesetzes die Provinzialgesetze zu prüfen und zwar dahin, ob die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums etwa darin verlegt seien. Es sind von diesen Gesetzen hier anzuführen:

Ein Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung. Hierüber wird nichts zu sagen sein, da die Wechselordnung von der Reichsgewalt in Frankfurt beschlossen ist und publizirt werden mußte.

Dann eine Verordnung vom 4. Mai 1849, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für die Synode. Auch dieses Gesetz hat für das Großherzogthum kein Interesse, da für die beiden Provinzen die Synode nicht da ist.

Dann eine Verordnung vom 23. Mai 1849, weitere Eingangsabgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffbaues. Auch dieses Gesetz ist rein provinzieller Natur, da Lübeck und Birkenfeld in andern Zollverbänden stehen und in dieser Beziehung andere Abgaben haben.

Eine Verordnung vom 16. Juni 1849 wegen Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 wegen Zusammenberufung der Synode. Da habe ich daselbe zu bemerken, wie beim vorigen Gesetze.

Ferner eine Verordnung vom 13. August, betreffend die authentische Auslegung des §. 15. der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 beziehungsweise der Justizkanzleibekanntmachung vom 22. Oct. 1847. Auch diese gehören dem Herzogthum Oldenburg an, sie haben also für den Gesamtstaat keine Bedeutung.

Ein Provinzialgesetz für Lübeck vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Ein Gesetz vom 24. Mai, die Herabsetzung des Ausfuhrzolls von Lumpen betreffend.

Ein Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

Der Inhalt der Gesetze selbst bietet nichts dar, woran man irgend etwas aussetzen könnte im Interesse des Großherzogthums.

Darum beantragt der Ausschuss einstimmig, daß diese Verordnungen und Gesetze lediglich zu den Acten genommen werden.

Die Discussion wird eröffnet. Da sich aber Niemand zum Worte meldet bemerkt der

Präsident: Ich erkläre die Berathung für geschlossen und bitte diejenigen Herren, die dem Antrage des Ausschusses, daß diese Mittheilung lediglich zu den Acten zu nehmen sei, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zum weitem Gegenstand der Tagesordnung über, nemlich zum Bericht des Ausschusses über den dringlichen Antrag des Abg. Lindemann, das Cavallerie-Regiment betreffend. Ich bemerke, daß der Herr Regierungs-Commissär Plate sich das Wort in der Sache erbeten hat, und zwar vor dem Berichterstatter. Es wird aber zweckmäßig sein, daß der Berichterstatter jedenfalls den Antrag vorher nochmals verliest und dann der Herr Regierungs-Commissär seine Mittheilung macht.

Abg. **Claußen** (verliest den Antrag und die Begründung).

(Der Antrag liegt als Anlage an.)

Regierungs-Commissär **Plate**: Etwa in der Mitte der vorigen Woche erhielt ich die Einladung von den Herren, die in die Budgetcommission gewählt sind, am Sonntag Morgen in ihrem Kreise zu erscheinen, um 37 Fragen zu beantworten, die sie vorher die Güte gehabt hatten, mir zuzustellen. Ein Mitglied hat noch etwa 6—7 besonders hinzugefügt. Die vorher gegebene Zeit war etwa 26 Stunden und ein ausführliches Eingehen auf die einzelnen Fragen, besonders da hier bedeutende Gegenstände nachzuweisen waren, war nicht wohl möglich. Unter diesen Fragen war auch eine, welche etwa so lautete:

Wie viel namentlich aufzuführende Officiere sind für das Reiterregiment angestellt?

Wie viel Mannschaft und Pferde befinden sich in der Einübung?

Wie groß sind die bisherigen Ausgaben?

In Beziehung auf diese und verschiedene andere Fragen übernahm ich die Verpflichtung, die ausführliche Zusammenstellung der betreffenden Thatsachen zu besorgen und den gedachten Herren ein baldiges Resultat mitzutheilen. Schon damals gab ich in Beziehung auf mehrere Einzelheiten eine Erklärung ab, deren Wortlaut ich nicht im Gedächtniß behalten habe, die aber etwa folgenden Sinn hatte:

Auf fernere mündliche Fragen wegen der Reiterei theilte ich mit, daß die Regierung den Kostenetat derselben nicht wie ein Definitivum ansehe, im Gegentheil, von der Nothwendigkeit bedeutender Modificationen überzeugt, und gerade jetzt damit beschäftigt sei, sich von competenten Seiten durch Fachmänner eine genaue und strenge Kritik der vorliegenden Pläne zu verschaffen. Namentlich aber werde mit Besetzung vacanter Chargen nur vorgegangen werden, so weit die Entwicklung des neugeschaffenen Körpers dies durchaus erforderlich mache.



Ueberhaupt würden die in dem gedruckten Voranschlag angeführten Summen nicht in dem aufgeführten Maße zur Auszahlung kommen, wie denn das Regierungsschreiben bei Uebergabe der Gesamtvoranschläge für 1849 allein die durch Vacanzen u. s. w. entstehenden Ersparungen auf 14,000 Rthlr., die jetzt schon nach Eintritt des Waffenstillstandes zu überschende Gesamttermäßigung des Voranschlags für dies Rechnungsjahr auf 155,000 Rthlr. berechne.

Dies Regierungsschreiben befand sich zur Zeit der Ausschussitzung in derervielfältigung, wird aber jetzt vielleicht schon gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten sein.

Dies war der Sinn dessen, was ich den Herren im Allgemeinen sagen konnte. Damit erklärte der Ausschuss sich vorläufig zufrieden und erwartete die auf Thatsachen gegründeten ferneren Mittheilungen. Es muß die Regierung überraschen, den jetzt gestellten Antrag, wie er gestellt ist, zu sehen. Ich halte es für meine Pflicht, die obige Erklärung, die ich damals ohne Zweifel nicht deutlich genug abgegeben habe, noch zu wiederholen und zu vervollständigen. Ich muß dabei bemerken, daß die gedruckten Voranschläge zu einer Zeit angefertigt wurden, wo der augenblickliche Stand des Kriegs gegen Dänemark eher einen großen Krieg außerdem erwarten ließ, als einen baldigen Frieden oder Waffenstillstand. Es ist natürlich, daß man in der Zeit, wo man sich überzeugt halten mußte, vielleicht noch bedeutendere Militärausstellungen zu machen, sehr wünschen mußte, einen Theil der Contingentsverpflichtung durch die Reiterei ableisten zu können. Ich komme auf meine Erläuterung zurück. Mir ist nämlich die Absicht der Regierung bekannt. Sie geht dahin, bei den augenblicklich weniger dringend erscheinenden allgemeinen politischen Verhältnissen mit der angebahnten Verstärkung des Contingents auf 2 Procent und namentlich bei der Cavallerieformation nirgend rascher vorzugehen, als die wirtschaftliche Erhaltung und Benutzung des bereits Geschaffenen oder schon jetzt in Arbeit befindlichen nothwendig macht, wodurch ganz neue Rekruten und Remonteeinstellungen von selbst vor der Hand ausgeschlossen sind.

(Mehrere Stimmen: Bravo!)

Meine Herren! Bei dieser Lage der Dinge und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es wünschenswerth ist, Alles zu vermeiden, was unnöthige Zeit durch die Verhandlungen hinnehmen wird, habe ich den Berichterstatter des Centralausschusses gebeten, mir das Wort vor Erstattung des Centralausschussesberichtes zu überlassen, wie ich gethan habe. Ich für meine Person bin der Ueberzeugung, daß der Antrag des Abg. Lindemann nunmehr kein Object mehr hat.

Präsident: Jetzt hat der Berichterstatter das Wort.

Abg. Clausen: Ich weiß nicht, ob sich nicht Jemand vor der Berichterstattung veranlaßt findet, das Wort zu ergreifen, ob der Antrag wirklich keinen Gegenstand mehr hat.

Präsident: Zuerst hat der Berichterstatter das Wort. Wir müssen den Bericht erst hören. Erst dann können wir entscheiden, ob der Antrag zu redressiren sei.

Abg. v. Thünen: Soviel ich verstanden habe, ist die

Sache mit der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs erledigt. Ich glaube, daß wir zur Tagesordnung übergehen könnten.

Abg. Wibel 1.: Der Bericht, der Bericht! das ist die Tagesordnung.

Präsident: Wenn der Antrag so gestellt wird, daß der Bericht nicht erst zu hören sei, müssen wir darüber abstimmen. Ich bitte ihn übrigens schriftlich einzureichen.

Abg. Böckel: Ich begreife nicht, wie ein Antrag zum Uebergang auf die Tagesordnung gestellt werden kann, ehe der Ausschussbericht abgestattet worden ist. Meine Herren, wozu haben wir die Sache in den Abtheilungen berathen und einen Berichterstatter erwählt, wenn der Bericht nicht erstattet werden soll? Von dem Gegenstande abzugehen, wäre nur möglich, wenn der ganze Antrag zurückgezogen würde. Das ist nicht geschehen und da kann ich nicht glauben, daß ein Dritter kommen und beantragen darf, daß der Bericht nicht erstattet werde.

Abg. Lindemann: Ich glaube, daß so sehr mir auch die Erklärung willkommen sein muß, mein Antrag doch nicht gänzlich beseitigt ist.

Präsident: (unterbrechend) Wir wollen zuerst den Berichterstatter hören:

Abg. Lindemann: Daß dieses geschehen müsse, wird gerade der Gegenstand meines Sprechens sein. Die Erklärung der Regierung, daß die Cavallerie sistirt werden soll, ist an Bedingungen geknüpft, deren Ausdehnung wir nicht übersehen können. Es ist gesagt, es soll sistirt werden, so weit die wirtschaftliche Erhaltung und Benutzung des bereits Geschaffenen oder des jetzt schon in Arbeit befindlichen dies zulasse. Meine Herren! Eine Anschaffung kann geringfügig sein und dennoch kann das ganze Regiment vollständig gemacht werden, unter dem Vorwande, daß ihre Benutzung nur so geschehen könne.

Ungeachtet dieser Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, und weil diese Erklärung so vorliegt, daß sie die gewünschte Vollständigkeit nicht giebt, glaube ich nicht, daß dadurch mein Antrag beseitigt werden kann. Erklärt die Regierung vollständiger als geschehen ist, daß die Cavallerie unbedingt sistirt werden soll, ich bin der Erste, der meinen Antrag zurücknimmt. Aber so lange ich als Antragsteller ihn nicht zurückgenommen habe, so lange sind Sie schuldig, den Bericht darüber zu hören und mich selbst zur Begründung meines Antrages zuzulassen.

Abg. Dannenberg: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, nach der Geschäftsordnung sich bestimmt entscheidend zu verfahren.

Präsident: Er ist hier ein besonderer, für die weitere Verhandlung präjudizirter Antrag gestellt von dem Abg. v. Thünen, daß nach der eben von dem Regierungskommissär gegebenen Erklärung und Zusicherung zu beschließen sei, über den Antrag des Abg. Lindemann zur Tagesordnung überzugehen, ohne erst den Bericht zu hören. Dieser Antrag wurde vorhin von dem Abg. v. Thünen so gestellt,



daß der Bericht nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gar nicht soll erstattet werden.

(Nachdem der Abg. v. Thünen inzwischen seinen Antrag schriftlich eingereicht und der Präsident ihn vorgelesen:)

Wenn Sie diesen Antrag so stellen, daß zur weitem Tagesordnung übergegangen werden soll, dann hat es kein Bedenken, daß wir den Bericht erst hören. Das ist klar. Es ist so ein gewöhnlicher Antrag auf Tagesordnung, den wir erst nach Anhörung des Berichts in Berathung nehmen können. (Zu Herrn v. Thünen:.) Ich habe Ihren Antrag vorhin dahin verstehen müssen, daß Sie glauben, die Sache wäre durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs in der Weise erledigt, daß der Bericht damit seinen Gegenstand verloren habe und wir ihn nicht zu hören brauchen.

Demnach werde ich jetzt ganz unbedenklich den Berichtserstatter auffordern, wie ich auch anfangs gethan habe, den Bericht zu erstatten.

(Zu Herrn Dannenberg:.) Sie wünschen noch das Wort.

Abg. Dannenberg: Nein, wenn ich dies als Entscheidung des Präsidiums zur Geschäftsordnung annehmen darf, so habe ich Nichts weiter zu sagen.

Abg. v. Thünen: Ich fordere die Kammer nur auf, hierüber zu beschließen.

Berichtserstatter Clausen: Meine Herren! Bei der Kürze der Zeit, die wir gehabt haben, ist mir mündliche Berichtserstattung aufgetragen worden, und mein Bericht kann daher nicht von dem Centralauschuß als genehmigt angesehen werden. Ich kann nur referiren insofern, als ich mit dem Centralauschuß meiner Ansicht nach einverstanden bin.

Es ist Allen bekannt, daß die Verminderung der stehenden Heere, die Einführung der Volkswehr eines der ersten Bedürfnisse gewesen ist, das von der Nationalversammlung in Frankfurt sowohl, als von einzelnen Landtagen an die Regierungen gestellt worden ist. Die drückende Last auf der einen Seite, die Gefahr einer Soldatenregierung auf der andern Seite hat dieses Verlangen zur Genüge begründet. Statt dessen wurde von der Nationalversammlung später unter besonderen Verhältnissen eine Vermehrung des stehenden Heeres beschlossen. Allein diese Vermehrung des Heeres ist nicht durch ein Gesetz, wie richtig in der Motivirung des Lindemann'schen Antrags gesagt ist, verkündet worden, sondern es ist nur eine Administrativmaßregel gewesen, die vom Reichsministerium ausgegangen ist. Unter diesen Verhältnissen hat der Ausschuß es wenigstens für zweifelhaft gehalten, ob überall eine Verpflichtung vorhanden sei, die zwei Procente Vermehrung herzustellen. Der Regierungsbevollmächtigte hat uns freilich so eben gesagt, eine Contingentsverpflichtung liege vor, aber wir haben es für zweifelhaft gehalten, und zwar darum. Die Centralgewalt ist thatsächlich seit dem 13. Juli d. S., seit den Unterhandlungen mit Berlin, von unserer Regierung nicht mehr anerkannt, und was die formelle Befugniß der Centralgewalt betrifft, so läßt sich wenigstens sagen, daß es zweifelhaft ist, ob sie nach den Stuttgarter Beschlüssen überall

noch rechtlich existirt. Bei dieser zweifelhaften Rechtslage schien uns allein der Kostenpunkt ein erheblicher Grund, darauf anzutragen, daß man bei zweifelhafter Verpflichtung dazu nicht fortfahren solle, in der Formation einer so kostspieligen militärischen Einrichtung, wie die 2 pSt. und wie insbesondere das Reiterregiment ist. Der Ausschuß kann Ihnen aus diesen Gründen nur den Antrag des Abg. Lindemann, ohne die Motivirung, zur Annahme empfehlen, jedoch mit einer kleinen Modification.

In dem ersten Theil des Antrags heißt es nämlich:

„in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine Anschaffungen zu machen.“

Da sollte es heißen:

„von heute an keine dahin zielenden Anschaffungen“ u. s. w.

Das „dahin zielende“ würde sich auf das „ausdehnende Verfahren“ beziehen.

Ferner im zweiten Theile ist der Schluß:

„wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung“

zu streichen und der Inhalt der Budgetcommission zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen, wohin er gehört.

Meine Herren, ich gehöre nicht zu denjenigen, die in das gegenwärtige Ministerium Mißtrauen setzen, als wolle es unnötige Ausgaben machen, Ausgaben, die vielleicht später unnötig wären. Aber es liegen dem Publicum gegenüber Thatfachen vor, welche schließen lassen, daß die eben abgegebene Erklärung nicht in Einklang mit dem Verfahren steht, das die Regierung beobachtet. Hierüber möchte ich den Herrn Regierungs-Commissair bitten, Aufklärung zu geben. Es ist nemlich in ganz neuerer Zeit eine Remonte von 100 Pferden angeschafft worden, ferner ist ein Officier eingetreten aus preussischen Diensten. Beides ist geschehen nach dem 13. Juli, also beides nach der thatsächlichen Nichtanerkennung der Centralgewalt und beides nach dem Waffenstillstands-Abchluß mit Dänemark. Es ist möglich, daß die betreffenden Verträge früher abgeschlossen worden sind und die Regierung nicht zurücktreten konnte, aber darüber möchte eine nähere Erklärung sehr wünschenswerth sein. Ueber die Contingents-Verpflichtung, die der Herr Regierungs-Commissair berührt hat, habe ich vorhin schon gesprochen, daß sie zweifelhaft sei. Sodann will ich darauf aufmerksam machen, daß eine Erklärung gegen die Budgetcommission und das Verlangen nach einer Erklärung von Seite der Budgetcommission etwas ganz anderes ist, als das Verlangen vom Landtage und eine Erklärung der Regierung dem Landtage gegenüber. Ferner finde ich nicht, daß in der Erklärung der Regierungcommission das vollständig enthalten ist, was in dem Antrage des Abg. Lindemann gesagt worden. Der Herr Regierungs-Commissair spricht nur von seiner Ansicht, daß er überzeugt sei, daß die Regierung eine bestimmte Absicht habe. Das ist noch keine Erklärung der Regierung selbst. Insofern möchte es wünschenswerth sein, daß eine bestimmtere Erklärung erfolge, daß



wirklich die Regierung die Absicht habe, jetzt aufzuhören mit der Formation des Reiterregiments.

Präsident: Es ist von dem Abg. v. Thünen, wie Sie gehört haben, meine Herren, der Antrag eingereicht, nach der von dem Herrn Regierungs-Commissair abgegebenen Erklärung geht der Landtag über den Lindemann'schen Antrag zur Tagesordnung über. Ich frage, ob der Antrag unterstützt wird?

Mehrere Mitglieder unterstützen denselben.

Regierungs-Commissair Plate: Ich habe hier zunächst zu erklären, daß der Berichtsteller meine letzte Erklärung wohl nicht ganz so verstanden hat, wie ich es wünschte. Der Eingang der von mir aufgeschriebenen Worte lautet so: „Mir ist die Absicht der Regierung bekannt. Uebrigens behalte ich mir weitere Bemerkungen vor.“

Abg. Wibel 1.: Meine Herren! Ich darf zunächst wohl an das letzte Wort anknüpfen: „Mir wären vielleicht auch dergleichen Absichten der Staatsregierung bekannt, aber das wäre keine Garantie für den Landtag und das Land. Es ist aber heute noch viel einfacher, den Antrag des Abg. Lindemann anzunehmen. Der wichtigste Grund, den Antrag anzunehmen, ist so eben heute hinzugekommen; es ist der, daß wir Ursache haben, zu hoffen, wir stehen in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung. Was könnte erfreulicher sein, als solche Uebereinstimmung? Und wahrlich, einen wichtigeren Grund kann es nicht geben, einen Antrag zu stellen und anzunehmen. Gehen wir darüber zur Tagesordnung, so haben wir das Gegentheil von dem ausgedrückt, was wir erklären wollten. Es folgte nothwendig der Schluß daraus, daß wir etwas Anderes beabsichtigt hätten, als es der Antrag des Abg. Lindemann enthält und womit, wie der Abg. v. Thünen meint, die Staatsregierung übereinstimmt. Das werden Sie nicht wollen. Sie werden das in unserm Antrage nicht finden und in der Erklärung des Regierungsbevollmächtigten nicht suchen wollen. Ich wenigstens will es nicht suchen, wenn auch Mancher gemeint sein möchte, es finden zu können. Wir wollen lieber abstimmen, meine Herren, den Antrag einstimmig annehmen. Wie man sagen konnte, es wäre dies überflüssig, der Antrag wäre erledigt durch eine solche Erklärung des Regierungs-Commissairs, die noch viele Deutungen zuläßt und jedenfalls nichts Linderndes für die Zukunft hat, das geht über mein parlamentarisches Gewissen hinaus. Selbst wenn der Herr Regierungs-Commissair uns noch ganz etwas Anderes versprochen hätte, so wäre ich der Meinung, daß wir zu viel Erfahrungen haben, um nicht zu wissen, daß nicht jeder sein Wort lösen kann. Das Wort bindet den Mann, so lange er an seiner Stelle ist, und wer nach ihm kommt, hat das Wort nicht gegeben, er braucht also nicht dafür einzustehen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, im Interesse des Staates, den Antrag des Abg. Lindemann, zu Ihrem einstimmigen Beschluß zu erheben.“

Abg. Clausen: Was der Herr Regierungscommissair erklärt hat, glaube ich ganz richtig verstanden zu haben. Ich glaube, ich hatte Recht, wenn ich sagte, daß, indem er von

den Absichten und von der Ansicht der Regierung gesprochen hat, dies noch keine Erklärung der Regierung selbst sei. Ich habe vorhin vergessen, anzuführen, es müßte, um eine Uebereinstimmung der Regierung mit dem Landtage herbeizuführen, von der Regierung die bindende Erklärung vorliegen, daß sie vollständig mit dem Antrage des Abg. Lindemann einverstanden sei. Diese Erklärung habe ich in den Worten des Herrn Regierungs-Commissairs nicht gefunden. Nur mit einer solchen Erklärung können wir zufrieden sein. In einer ausweichenden Erklärung könnte man schon deshalb, weil sie ausweicht, etwas anderes finden, als der Abg. Lindemann hat sagen wollen.

Wenn der Herr Regierungscommissair sich dazu verstehen könnte, dann glaube ich, daß der Bericht seinen Gegenstand verloren hätte. Die Regierung muß bündig erklären, nicht fortfahren zu wollen, nicht bloß sagen, sie habe die Absicht, nicht fortzufahren.

Abg. v. Thünen: Ich habe die Sache so ausgefaßt, daß von dem Herrn Regierungscommissair bestimmt ausgesprochen ist, daß die weiteren Auslagen für das Cavallerieregiment sistirt werden sollen, und das halte ich für jetzt als genügend und in Uebereinstimmung mit dem Lindemann'schen Antrag. Das weitere ist der Budgetcommission vorbehalten. Nach meiner Ansicht wäre die Erklärung hinreichend, und habe ich auch verstanden, daß es sicher zugesagt ist, daß keine weiteren Anschaffungen mehr gemacht werden. Ist das nicht der Fall und der Herr Regierungscommissair würde sich darüber erklären, dann werde ich auch für den Antrag des Abg. Lindemann stimmen.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Vor Allem möchte ich unnütze Erörterungen vermeiden. Ich liebe die Bestimmtheit. Ich bin nicht gewohnt, auszuweichen, aber auch nicht Ausweichungen anzunehmen und mich ihnen zu fügen. Wenn der Herr Regierungscommissair sagen würde, diese und diese Formation ist vollendet, die Mannschaft ist fertig, und das Wort darauf gäbe, es soll nichts weiter angeschafft werden, ich wäre gleich zufrieden und nähme meinen Antrag zurück. Allein in demjenigen, was er gesagt hat, ist eine Uebereinstimmung mit meinem Antrage nicht ersichtlich und ich muß bitten, über den Antrag des Abg. v. Thünen abstimmen zu lassen und zwar namentlich abstimmen zu lassen.

Abg. Niebour: Ich möchte mir eine Frage erlauben. Wenn zwischen der Erklärung des Herrn Regierungscommissairs und dem Antrage des Abg. Lindemann kein wesentlicher Unterschied zu sein scheint, warum wird denn von der Regierung ein Werth darauf gelegt, daß dieser Antrag nicht zur Abstimmung kommt. Es scheint doch, daß man einen gewissen Werth darauf legt, weil man sich gegen dessen Annahme sträubt. Wenn der Antrag dasselbe enthält, was die Regierung erklären will, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir ihn nicht annehmen sollen. Wir ersuchen dann die Regierung um etwas, was sie selbst will, und das muß ihr nur angenehm sein.

Reg.-Comm. Plate: Ich bin bereit, dem Abg. Nie-



bour sogleich zu antworten auf seine Anfrage, welchen etwaigen Werth die Regierung auf die Nichtberathung des Lindemannschen Antrags lege. Nach meiner Ueberzeugung legt sie keinen Werth darauf. Ich persönlich habe einen Werth darauf gelegt. Ich glaube nicht, daß bei der Kürze der Zeit, die man überhaupt hat, man über einen Gegenstand erschöpfend sprechen kann, der wie bemerkt worden ist, herausgerissen ist aus dem Verbande zum übrigen Militärbudget. Ich lege darum einen Werth auf die Nichtberathung, weil ich zu Anfang der Diskussion besorgte, sie könne Veranlassung geben zur Berührung persönlicher Verhältnisse (Murren auf der Linken), wobei sich vielleicht hie und da der Eine oder Andere verletzt fühlen könnte. Meine Natur ist wenigstens der Art, daß, wenn bei der mangelnden parlamentarischen Erfahrung ich vielleicht etwas eifrig würde, ich mich möglicherweise selbst nicht von aller Schuld zur Veranlassung von persönlichen Bemerkungen frei gehalten haben würde. Aber ich lege jetzt auch keinen Werth mehr darauf und bin mit dem Abg. Niebour einverstanden, daß dies kein Grund sein möchte für die Nichtberathung des Antrags. Uebrigens bin ich meiner Stellung schuldig, zu erklären, daß dasjenige, was ich vorhin vorgebracht habe als die Absicht der Regierung, meiner innersten Ueberzeugung nach sich so verhält, wie es von mir ausgesprochen ist, und daß ich nur bedauern kann, wenn von irgend einer Seite die Besorgniß aufkommen sollte, als wenn der Kammer Dinge anders hingestellt werden sollten, als sie sich wirklich verhalten.

Präsident: Das Letztere ist meines Wissens von Niemanden behauptet worden.

Meine Herren, es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet.

Abg. v. Thünen: Kann ich meinen Antrag noch zurücknehmen?

Präsident: Ja freilich, zu jeder Zeit, so lange noch nicht darüber abgestimmt ist.

(v. Thünen zieht denselben zurück.)

Die Discussion ist geschlossen, vorbehaltlich des Schluswortes von Seite des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. Lindemann: Meine Herren! In ernstlicher Beschäftigung mit dem Gesetze habe ich den allgemeinen Eindruck nicht von mir abwehren mögen, daß unser Militärstaat mit einem Luxus und Vorliebe eingerichtet und fortgebildet ist und daß er bis auf diesen Augenblick so verwaltet wird. Daneben habe ich nicht verkannt, wie in Genauigkeit der Rechnungsführung, in Beziehung auf den Sold und die Natural-Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere die mögliche Sparsamkeit erreicht ist. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Gagarung der Lieutenants II. Classe. Ich würde es in der That für einen Frevel halten, hier weitere Beschränkung zu beantragen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, daß diese Sparsamkeit auch in den höheren Chargen eingeführt ist, die geschehen könnte. Das Resultat, wie es sich nach dem Budget herausstellt: 926,000 Thlr. für das Militär ist nicht das Normale, das kommt dem Normalen nicht nach, sondern es sind

zwei extraordinäre Zugaben hinzu gekommen, erstens der Krieg gegen Dänemark und zweitens die Erhöhung des Militärstandes um zwei Prozent. Diese Erhöhung um 2 pCt. ist in unserm Großherzogthum auf das Kostspieligste eingeleitet. Die 1400 Mann sollten hergestellt werden als Cavallerie und Artillerie. Beide Waffengattungen sind die kostspieligsten in der ganzen Armee, dadurch ist die Summe zu der angegebenen Höhe erwachsen. Eine bloße Bcanstandung einzelner Personen im Budget führt zu keinem Resultate. Wenn der Friedensetat ermäßigt werden soll, so ist das dahin führende Mittel nur in einem Ausweg auf ein verändertes Urlaubssystem zu suchen. Darüber werde ich zu einer andern Zeit zu sprechen haben. Jetzt sind größere Abzüge von den 926000 Thlr. nur zu finden in den Kosten des Feldzugs, die zu 220000 Thlr. berechnet sind. Diese Kosten wurden veranlaßt durch die Feldverpflegung. Sie ist größtentheils in Holstein geschehen und es wird sich finden, in wie weit das Reich oder die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein dieselben zu tragen haben. Der Herr Regierungskommissär hat in Aussicht gestellt, daß 155,000 Thlr. für diese und andere Gegenstände weggelassen werden. Der zweite Gegenstand der Ersparniß ist die Artillerie. Es ist gesagt worden, daß die Reunpfünderbatterie in diesem Jahre nicht genommen werden soll, ferner, daß nach den Verträgen mit den drei Hansestädten ein großer Theil der Artillerie von diesen zurückerstattet werden soll: darum habe ich diese Waffe in meinen Antrag nicht aufgenommen.

Es bleibt für eine fernere große Ersparniß nur die Cavallerie. Schon auf dem vorigen Landtage wurde davon gesprochen, daß man die Formation der Cavallerie nicht für nöthig halte. Der Landtag hatte damals nur gutachtlich ein Wort zu sagen, denn es war der constituirende Landtag. Er hatte kein entscheidendes Wort über Ausdehnung und Aufassung der Administration, und da ist es denn gekommen, daß der fast einstimmige Wunsch des constituirenden Landtags gar nicht beachtet worden ist, daß rasch mit der Formation der Cavallerie angefangen wurde und bis jetzt fortgefahren worden ist. Die Stellung des gegenwärtigen Landtags ist eine andere als die des vorigen. Es ist uns das Budget vorgelegt, wir haben zu bestimmen, wie viel verwendet werden darf. Wenn die Mittel fehlen, kann die Regierung nicht fortfahren in der Formation. Wenn also jetzt gewünscht wird, daß die Regierung nicht darin fortfahre, so ist dieses etwas Anderes als früher. Ich habe meinen Antrag vor mehreren Tagen im Budgetausschuß gestellt. Er fand einige Zustimmung; ich habe ihn dort formulirt, aber er ist wiederholt verschoben, zuletzt aus dem Grunde, weil erst die Regierungskommissäre gehört werden sollten, wie viel zu ersparen sei. Man kann auch eine unbestimmte Ersparniß zur Zeit ohne feste Zahl beantragen. Der befragte Regierungskommissär hat die von ihm geforderte Auskunft verheißten, weil er aber setzt, daß er das Erforderliche nicht in prompte habe, und weil er für die Antwort auf die Fragen keine bestimmte Zeit gesetzt hat, durfte ich die Sache nicht länger aufschieben. Meine Herren, ich weiß nicht, wie lange wir hier noch bestehen, und



ich möchte nicht fortgehen, ohne beantragt zu haben die durchgehende Ersparung in dem, was das Kostbarste ist. Will die Regierung damit übereinstimmen, ist der Herr Commissär Willens, den Antrag in seiner ganzen Fassung anzuerkennen, wie der Ausschuß in seiner Formulierung durch den Berichterstatter ihn angenommen hat, es bedürfte nur einer einfachen, aber bestimmten Erklärung. Die Worte aber vom Regierungscommissär: „ich weiß bestimmt, daß es die Absicht der Regierung ist“, sind nicht genügend. Der Hr. Regierungscommissär hat die Bedeutung dieser Erklärung, daß seine Worte nicht befriedigen, durchaus irrig aufgefaßt. Niemand ist unter uns, der an die Möglichkeit glaubte, daß der Hr. Regierungscommissär etwas sagen werde, was nicht wahr ist oder nicht in der Wirklichkeit so ist. Aber die Regierung kann heute eine Absicht haben, die es morgen nicht mehr ist, und was haben wir dann in dieser Erklärung? sie bietet keine Garantie. Darum stelle ich nochmals den Antrag, nehmen Sie denselben an, daß Sie die Regierung ersuchen in der Weise, wie der Centralausschuß formulirt hat, nicht weiter fortzufahren in der Formation der Cavallerie. Der zweite Antrag ist ein besonderer Antrag. Er kann zur besonderen Abstimmung kommen. Ich glaube, die Sicherheit, die wir in dieser Beziehung dem Lande geben wollen, die wir ihm geben müssen, gebietet es, zu verlangen, daß wir über den Stand der Cavallerie bald Antwort haben müssen. Der Hr. Regierungscommissär hat Bedenken getragen, wie er im Ausschuß erklärt hat, Namen zu nennen. Wir brauchen keine Namen. Wir wissen, wenn die Regierung sagt, 4 Rittmeister, 6–7 Lieutenants sind angestellt worden, daß es die Wahrheit ist. Also darauf lege ich keinen Werth, aber darauf, daß der Hr. Regierungscommissär fest sich erkläre, wozu er die erforderlichen Thatsachen, wenn er sie nicht gegenwärtig hat, in wenigen Stunden oder bis zur nächsten Sitzung herbeischaffen kann. Er mag uns dann sagen, wir, d. h. die Regierung, haben angestellt so viel Offiziere, haben angeschafft so und so viele Pferde, so viel Mannschaft ist eingezogen und dergl. Das ist eine kleine Mühe, und dadurch wird die Beruhigung des Landes hergestellt, und eine Sicherheit, wodurch ein Eindruck auf das Land gemacht wird. Darum ist diese feste Erklärung nothwendig. Ich empfehle Ihnen nochmals, nehmen Sie meinen Antrag an.

Berichterstatter Clausen: Nach dem, was der Abg. Lindemann zur Unterstützung seines Antrags gesagt, habe ich nur wenige Worte hinzuzufügen.

Reg.-Comm. Plate: (will das Wort ergreifen).

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort ohne Beschluß der Kammer nicht mehr geben.

Reg.-Comm. Plate: Ich habe übersehen, daß Herr Clausen Berichterstatter ist.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß die Reg.-Bevollmächtigten bis zum Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers und des Berichterstatters Mittheilungen machen können, danach kann ich Ihnen in diesem Stadium der Verhandlung das Wort nicht mehr ge-

ben; es ist aber kein Bedenken dabei, daß ich die Versammlung darüber frage.

Reg.-Comm. Plate: In Bezug auf die Fragestellung nur ein Paar Worte. Es war meine Absicht, noch das Wort zu nehmen vor dem letzten Wort des Berichterstatters. Ich wendete mich Ihnen zu, um das Wort zu erhalten, in demselben Augenblicke aber hat Herr Clausen zu sprechen begonnen und da war mir nicht gegenwärtig, daß Herr Clausen Berichterstatter ist, sonst würde ich vor demselben um das Wort gebeten haben. So setzte ich mich wieder hin, um hernach um das Wort zu bitten.

Präsident: Demnach bitte ich die Herren, welche dem Herrn Reg.-Commissair das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie haben das Wort.

Reg.-Comm. Plate: Wenn es zur Vervollständigung dessen dienen kann, was ich geäußert habe, so will ich die Worte meiner Erklärung: Mir ist die Absicht der Regierung bekannt, dahin vervollständigen, daß ich sie so fasse: Ich bin bevollmächtigt, zu erklären, daß es die Absicht u. s. w. Ferner was die vom Herrn Antragsteller gewünschte Mittheilung über das, was wirklich bereits geschehen ist, betrifft, so ist der Nachweis in Arbeit genommen, so wie der Budget-Ausschuß den Wunsch, ihn zu bekommen, mir ausgesprochen hatte. Er soll soviel möglich beeilt werden. Es enthält diese Aufstellung die Beantwortung aller Fragen, welche die Commission damals gestellt hat, so wie der Fragen, die durch den Antrag veranlaßt worden sind.

Abg. v. Thünen: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht geben. Es muß Jeder, der das Wort außer der Ordnung haben will, schriftlich darum einkommen.

Abg. Selckmann II.: Nach der Geschäftsordnung muß derjenige, welcher nach Schluß der Debatte und außer der Reihe das Wort will, auch zugleich den Grund angeben, über den Gegenstand selbst darf er nicht mehr sprechen, sondern bloß zur Geschäftsordnung, oder wenn er factische oder persönliche Bemerkungen zu machen hat. Da über diese Fälle das Wort nicht verlangt ist, so kann Herr v. Thünen also auf keinen Fall das Wort erhalten.

Präsident: Wenn das Gesuch schriftlich eingegeben ist, so wird es sich ergeben und ich werde an die Versammlung die Frage stellen, ob ein solcher Grund darin enthalten ist, aus welchem außer der Reihe um das Wort gebeten werden kann.

Abg. v. Thünen: Ich verzichte auf das Wort.

Berichterstatter Clausen: Ich kann mich nach dem, was Herr Lindemann vorgetragen hat, wie gesagt, kurz fassen. Im Wesentlichen ist gewiß die ganze Versammlung darin einverstanden, daß der Grund, weshalb wir die Sistrung verlangen, lediglich der ist, daß die Verpflichtung zur Formation des Reiterregiments zweifelhaft ist; daß man nicht vorwärts zu schreiten braucht, weil zwingende Gewalten nicht hinter uns sind; daß man bei zweifelhafter Verpflichtung die kostspielige Formation nicht weiter durchführen darf. Im allgemeinen glaube ich allerdings auch, daß dasjenige,

was der Herr Reg.-Commissair jetzt erklärt hat, dem wohl nicht widerspricht, aber die Erklärung ist nicht ganz präcis, und darum muß ich wenigstens noch darauf bestehen, daß die Versammlung den beantragten Beschluß dennoch fasse. Insonderheit muß ich auf das Letzte, was der Herr Reg.-Commissair erklärt hat, noch entgegenen, daß es doch wohl wünschenswerth wäre, daß die Regierung sich nicht lediglich durch ihren Bevollmächtigten erklärt. Es handelt sich um Eingehung einer Verpflichtung, wenn auch nur einer negativen. Die Regierung als solche ist uns nicht verantwortlich, sondern deren jeweilige Mitglieder, wir müssen also die Personen der Regierung kennen, welche für diese Erklärung verantwortlich sind. Ferner muß ich bemerken, daß der Herr Reg.-Commissair nur bevollmächtigt ist, die Absicht der Regierung auszusprechen. Das genügt nicht. Die Absicht der Regierung constatirt sich nur in den gegenwärtigen Mitgliedern; ein Beschluß der Regierung bindet auch die Nachfolger im Amte. Ich muß eben auf den Unterschied zwischen That und Absicht zur That aufmerksam machen. Die Absicht der Regierung ist, wie bemerkt, kein Beschluß, der das Amt bindet, während ein Beschluß der Regierung, in Uebereinstimmung mit dem Landtage gefaßt, das Amt selbst auch die Nachfolger bindet.

Präsident: Der Abg. v. Thünen hat mir eben Folgendes eingereicht: „ich bitte um das Wort über die letzte Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs“. Auf den Grund der Geschäftsordnung §. 38. bitte ich diejenigen Herren, welche Hrn. v. Thünen das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Hr. v. Thünen hat das Wort.

Abg. v. Thünen: Ich wollte nur den Hrn. Regierungskommissair bitten, seine Erklärung schriftlich abzuassen und dem Hrn. Präsidenten zu übergeben, damit sie vor der Abstimmung verlesen werde.

Abg. Wibel I.: Das ist schon geschehen; wir haben sie hier Alle gelesen.

Präsident: Ferner bittet Hr. Niebour außer der Ordnung um das Wort; er hat gesagt, ich bitte um das Wort, um dem Hrn. Reg.-Commissair eine thatsächliche Frage vorzulegen.

Die Versammlung ertheilt Hrn. Niebour das Wort.

Abg. Niebour: Meine Herren! Es ist mir, wie die Sache einmal steht, nicht ganz klar geworden, was in der letzten Aeußerung des Hrn. Reg.-Commissärs liegen soll. Der Hr. Reg.-Commissair hat gesagt, ich bin beauftragt, zu erklären u. s. w. und was sonst damit in Verbindung steht. Nun bleibt aber die Frage, wer der Auftraggeber ist, ist es das Staatsministerium, wie es in der Regel in solchen Fällen anzunehmen ist, und angenommen werden kann? Es wird hier über viele Worte hin und her gesprochen, welche angeblich dasselbe sagen sollen. Wie aber die Sache hier gerade steht, könnte man wohl einen Zweifel haben, ob in dieser Auslassung der Benennung des Staatsministeriums nicht etwas Besonderes liegen soll, oder ob wir auch hier nach der Regel annehmen müssen, daß unter „beauftragt“ der Auftrag als vom Staatsministerium gegeben verstanden wird. Wenn der

Hr. Reg.-Commissair darauf eine Erklärung abgeben will, so wäre mir sehr erwünscht, Auskunft darüber zu erhalten. (Auf nach Abstimmen!)

Reg.-Commissair Plate (bittet um das Wort).

Präsident: Wir befinden uns in der That in einem Ausnahmezustand. Ich muß fragen, ob Sie dem Hrn. Reg.-Commissair, der zum zweiten Male außer der Ordnung um das Wort bittet, es gestatten wollen.

(Die Versammlung ertheilt ihm das Wort.)

Sie haben das Wort.

Reg.-Commissair Plate: Meine Herren! Es thut mir leid, daß ich außer der Ordnung, wie der Hr. Präsident sagt, sprechen muß.

Präsident: Dieser Ausdruck ist in der Geschäftsordnung gebraucht.

Reg.-Commissair Plate: Es ist nicht meine Absicht gewesen, der Geschäftsordnung entgegen zu treten, sondern nur die an mich gerichtete Frage zu beantworten. Unbedenklich ergänze ich meine Worte: Ich bin bevollmächtigt von der Regierung zu erklären.

Präsident: Demnach schreiten wir jetzt zur Abstimmung. Es ist der Antrag des Abg. Lindemann eingereicht, welcher folgendermaßen lautet:

„Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen: 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzuführen, namentlich und von heute an keine Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen, und keine Officiere neu anzustellen; 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Officiere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.“

Zu diesem Antrag hat der Centralausschuß beantragt: In dem ersten Theile ist statt „von heute an keine Anschaffungen“ u. s. w. zu setzen: „von heute an keine dahinzielende Anschaffung“ u. s. w. Ich habe vorhin aus der Rede des Hrn. Lindemann vernommen, daß er damit einverstanden sich erklärt. Zu dem zweiten Theile des Antrags ist vom Ausschusse das Amendement gestellt: Im zweiten Theile ist der Schluß: „wie über die bisherige Ausgabe“ u. s. w. bis zum Ende zu streichen.

Da Hr. Lindemann auch hiermit sich einverstanden erklärt hat, so wird lediglich der Ausschussantrag zur Abstimmung zu bringen sein. Es ist vorhin von Herrn Lindemann geäußert, daß die Abstimmung über die beiden Punkte getheilt werde.

Abg. Lindemann: Jetzt nicht mehr.

Präsident: Demnach werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; er würde also so lauten:

„Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen: 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzuführen, namentlich und von heute an keine dahinzie-



lende Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen, und keine Officiere neu anzustellen; 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Officiere, Reiter und Pferde.“

Diejenigen, welche diesem Antrage des Abg. Lindemann, wie er nun vom Ausschusse gefaßt ist, beitreten, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Der Herr Regierungs-Commissair wird wohl vorläufig von diesem Beschlusse Notiz nehmen; ich werde ihn in gewohnter Weise möglichst bald der Regierung zufertigen lassen.

Wir kommen zum weitem Gegenstand der Tagesordnung, betreffend die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstigen Lasten. In dieser Hinsicht muß ich nun zunächst bemerken: es heißt im §. 50. der Geschäftsordnung: Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzesvorschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Central- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt. Die Vorlage des Central-Ausschusses ist den Mitgliedern des Landtags noch nicht mitgetheilt worden, wenn Sie nun darauf bestehen wollten, so könnten wir diesen Gegenstand heute nicht zur Verhandlung bringen; indessen scheint mir ganz unbedenklich nach andern Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß Sie sich davon dispensiren könnten, denn wenn Sie sogar nach §. 14. beschließen können, daß über Vorlagen gar kein Ausschuss gehört werde, sondern sofort die Berathung in der Versammlung vorgenommen werde, wenn Sie ferner beschließen können, daß die Berichte der Ausschüsse Ihnen nicht zwei Tage vorher, vielleicht gar nicht mitgetheilt, sondern nur mündlich erstattet werden, dann glaube ich, können Sie auch beschließen, daß heute von dieser Bestimmung abgesehen werde. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich das als beschlossen annehmen. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Wibel I., die Zusammenstellung der Beschlüsse nun vorzutragen.

Berichterstatter Wibel I.: Meine Herren! Es ist der Commission, welche die Beschlüsse über das Entschädigungsgesetz zu redigiren hatte, nicht möglich gewesen, einen förmlichen Bericht vorzulegen; es hat nur eine Redaction auf dem gedruckten und mit Papier durchschossenen Exemplar des Gesetzes selbst beschafft werden können, wovon eine dreifache Abschrift gefertigt ist, eine für den Ausschuss, eine für die Staatsregierung, und die dritte für das Landtags-Archiv. Das schien uns für das Bedürfnis der Gesetzgebung genügend zu sein. Die Geschäftsordnung indes fordert für die Versammlung allerdings, die Arbeiten der Ausschüsse sollen in Abschrift den einzelnen Mitgliedern zufertigt werden; wollten

Sie darauf bestehen, so würde Ihr Ausschuss eine recht kostspielige Arbeit herstellen müssen, es würden mehrere Tage darüber hingehen, und ich glaube, daß die Uebersichtlichkeit der Arbeit des Ausschusses dadurch wesentlich nicht geändert würde. Es sind sehr viele Artikel, wo Nichts abzuändern gewesen ist, als ein einziges Wort, und noch andere, wo bloß Citate verändert werden müßten nach der veränderten Paragraphenzahl. Das nun in einer Berichtsform deutlich zu machen, würde, glaube ich, eine sehr weitläufige Arbeit werden, ich möchte deshalb vorschlagen, daß die Versammlung dem Berichterstatter der Commission erlaube, die Redaction vorlesen zu dürfen, natürlich nur diejenigen Artikel, in denen die Redactions-Commission die beschlossenen Aenderungen einzufügen, etwaige Fehler zu verbessern oder Redactionsveränderungen vorzuschlagen, nöthig gefunden hat. Dabei möchte ich die Herren ersuchen, ihre etwaigen Gegenbemerkungen bei dem Präsidenten anzumelden, wo nicht, unsere Arbeit durch Ihr Stillschweigen zu genehmigen, um alsdann über das ganze Gesetz abzustimmen. Auf diese Weise kommen wir am besten zum Schlusse. Im Uebrigen wollte ich nur noch bemerken, daß wesentliche Abänderungen nicht gemacht sind.

Präsident: Ich muß nur noch bemerken, daß es im §. 50. der Geschäftsordnung heißt: die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt. Es würde sich nun zunächst fragen, ob Sie eine zweite Lesung beschließen, und dann würden natürlich Abänderungen und überhaupt Anträge noch zulässig sein; wenn Sie aber die zweite Lesung nicht beschließen, dann glaube ich, würden Sie über das Ganze, wie es vom Ausschusse vorgelegt ist, abzustimmen haben. Eine Discussion im Einzelnen wird nicht mehr statthast sein. In dieser Beziehung ist mir übrigens ein Antrag zu §. 46. vom Abg. Mölling eingereicht, der, wenn die zweite Lesung beschlossen würde, zur Discussion kommen könnte; würde diese aber nicht beliebt, sondern über das Ganze abgestimmt werden, so scheint mir nicht zweifelhaft, daß ein solcher Antrag nicht mehr zur Discussion kommen könnte.

Abg. Pancraz: Ich möchte nur bemerken, daß nach meiner Meinung dieses Vorlesen eigentlich das nicht bedeuten soll, was die Geschäftsordnung unter der zweiten Lesung versteht, sondern daß diese vom Ausschuss vorzutragende Zusammenstellung der Beschlüsse an die Stelle jener treten soll.

Abg. Mölling: Ich meine, daß in der Geschäftsordnung nicht so bestimmt ausgesprochen ist, daß für diesen Fall gar keine Verbesserungsanträge und Aenderungen, die sich etwa ergeben, eingereicht werden können. Ich glaube, die Redaction hat hinzuzufügen, was auch die einzelnen Mitglieder hinzuzusetzen für nöthig halten. In dieser Beziehung habe ich noch einen Antrag stellen zu müssen geglaubt, der mir von einiger Erheblichkeit zu sein scheint.

Reg-Comm. Munde: Wenn eine förmliche zweite Lesung beliebt werden sollte, so glaube ich doch, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß die Staatsregierung vorher eine Erlä-



zung über die Beschlüsse des Landtags abgegeben habe, indem dann Manches vielleicht sich von selbst ergeben und die Verhandlung darüber abgekürzt würde. Die Staatsregierung glaubte übrigens, es solle dies bloß eine Redaktionslesung sein.

Präsident: Meine Herren! Ich werde zunächst fragen, ob Sie eine zweite Lesung beschließen; beschließen Sie diese nicht, dann muß ich, wenn der Abg. Mölling auf seinem Antrage besteht, fragen, ob Sie, ungeachtet Sie eine zweite Lesung nicht beschlossen haben, den Antrag noch zur Discussion zulassen wollen. Es heißt in der Geschäftsordnung: insofern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, wird über das Ganze abgestimmt. Ich frage also, will die Versammlung eine zweite Lesung? Ich bitte diejenigen, die das wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Die zweite Lesung ist abgelehnt. Ich frage jetzt weiter: glauben Sie, daß es zulässig ist, daß der Verbesserungsantrag des Abg. Mölling zu §. 46. noch zur Berathung gestellt werde? Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Die Frage ist bejaht. Ich werde dann den Antrag bei §. 46. zur Sprache bringen. Ich fordere nun den Herrn Berichterstatter **Wibel 1.** auf, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter **Wibel 1.** trägt die über den Gesekentwurf, betr. die Rechtsverhältnisse der von einem gutsherrlichen Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten, vom Landtage gefaßten und vom Ausschusse zusammengestellten Beschlüsse vor. Zu Art. 46. wird von der Versammlung nichts erinnert.

Zu Art. 47. bemerkt derselbe: der Ausschuß hat Ihrem Beschlusse gemäß hinter die Worte „in dem angegebenen Zeitraume“ hinzugefügt: „entweder im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten“. Hierbei ist freilich in der Redaktions-Commission ein Zweifel gewesen, ob der Antrag, welchen der Landtag angenommen hat, bloß den Zusatz haben wollte, „entweder im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten“, oder ob auch noch eine andere Bemerkung aus dem Vortrage des Abg. **Selckmann** in dem Beschlusse mit zu berücksichtigen Ihre Absicht war. Ich dürfte vielleicht Hrn. **Selckmann** ersuchen, darüber das Wort sich zu erbitten.

Abg. **Selckmann II.:** Ich habe bereits dem Herrn Präsidenten den Antrag übergeben.

Präsident: Dieser Antrag lautet:

Der Art. möchte so zu fassen sein, „Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraum entweder von allen oder von einzelnen Grundstücken, im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten nicht gezogen, sondern“ u. s. w. Motiv. Der Gedanke des Ausschusses ist derselbe, wie in obiger Fassung, nur ist derselbe bestimmter und schließt den Einwand aus, daß derselbe nicht zur Anwendung komme, wenn nicht von sämmtlichen pflichtigen Grundstücken die Geldabgabe geleistet ist.

Abg. **Wibel 1.:** Ich glaube, sagen zu dürfen, daß der Ausschuß sehr den Wunsch gehabt hätte, den Art. so zu fassen, und ich möchte die Versammlung im Namen des Ausschusses bitten, diesen Antrag ohne Weiteres anzunehmen.

Abg. **Selckmann II.:** Wie ich schon in den Motiven meines Antrages gesagt habe, ist wohl der dem Art. 47. zu Grunde liegende Gedanke gerade derselbe, wie mein Antrag ihn ausdrückt. Es könnte aber der Zweifel entstehen, ob, wenn auf einer Zehntflur nur für einzelne Grundstücke, namentlich für entlegene oder eingefriedigte s. g. Kämpfe eine Reihe Jahre lang statt des Zehntens eine festgestellte Geldabgabe bezahlt und der Zehnte nicht in natura gezogen ist, solche Fälle durch den Einwand ausgeschlossen würden, der Artikel finde nur dann Anwendung, wenn von allen Grundstücken, die auf der ganzen Zehntflur liegen, dieses Zehntgeld bezahlt sei. Dieser Zweifel ist also durch meinen Antrag ausgeschlossen und ich möchte bitten, die präcisere Fassung anzunehmen. Mir selbst sind viele Fälle bekannt, wo für solche einzelne Grundstücke, ohne daß sich immer eine bestimmte Vereinbarung nachweisen läßt, seit vielen Jahren eine solche feste Geldabgabe, gewöhnlich unter dem Namen von Zehntgeld, bezahlt worden ist, und ich glaube, wie ich auch in einer frühern Sitzung für einen ähnlichen Fall bemerkt habe, daß die Verpflichteten häufig schon durch Verjährung einen Anspruch auf Beibehaltung dieser Abgabe haben. Man wird ihnen also auf keinen Fall eine höhere Ablösung auslegen können, als nach Maßgabe der seit langer Zeit entrichteten Geldabgabe.

Präsident: Es wird also bei der Abstimmung über das ganze Gesetz diese veränderte Fassung des Artikels nach dem Antrage des Abg. **Selckmann** zu Grunde zu legen sein.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt und der Berichterstatter fährt in seinem Vortrage über die Zusammenstellung der weiteren Beschlüsse fort.

Zu Art. 48. — 53. der Zusammenstellung wird von der Versammlung nichts erinnert.

Bei Art. 54. äußert

Abg. **Selckmann II.** den Zweifel, ob es nicht statt „landesüblicher Bestellung“ heißen müsse: „ortsüblicher Bestellung“; worauf der Berichterstatter

Abg. **Wibel 1.:** erklärt, daß die Fassung in diesem Sinne erfolgt sei.

Auf die weitere Bemerkung des

Abg. **Claupen:** daß hier unter „Land“ nicht das Herzogthum, sondern lediglich das besondere bezügliche Stück Land zu verstehen sei, erklärt der

Präsident: daß dieses bei der Abstimmung über das Ganze zu Grunde zu legen sein werde, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Zu der Zusammenstellung von §. 55. bis zum Schlusse findet die Versammlung nichts zu erinnern.

Schließlich äußert der

Berichterstatter **Wibel 1.:** Ueber die Petition der Langförder, die uns noch überwiesen worden ist, habe ich eben



auch dieselbe betrübende Bemerkung zu machen, wie über die gestrige, daß ihr keine Abhülfe zu geben möglich ist. Die Uebelstände, daß die Kaufpreise, wornach die Behnten erworben sind, von manchen der jetzigen Inhaber mit der jetzigen Ablösungssumme in manchen einzelnen Fällen nicht in gehörigem Verhältniß stehen, sind schon auf dem constituirenden Landtage erwogen worden, sie haben aber der Betrachtung weichen müssen, daß das Gesetz auf das Allgemeine berechnet sei, und einzelne Fälle nicht immer Berücksichtigung finden können. Gegen den zweiten Wunsch der Bittsteller, daß der bisherige Pächtertrag nicht als Maßstab angenommen werde, hat sich die Mehrheit unter Ihnen erklärt und es sind neue Gründe in dieser Vorstellung nicht angeführt.

Präsident: Bevor ich nun diese Vorlage, wie sie aus dem Ausschusse hervorgegangen ist, im Ganzen, wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, zur Abstimmung bringe, habe ich zunächst der Versammlung den Antrag des Abg. Mölling vorzutragen, dessen Zulassung Sie heute beschlossen haben. Ich muß wohl erst den Artikel, wie er nach einem späteren Beschlusse der Versammlung lauten soll, verlesen: „Durchschnitt der Pächterträge während 30 Jahre. Ist der Behnte in dem Zeitraume vom Jahre 1819 einschließlich bis zum Jahre 1848 einschließlich“ u. s. w. Zu diesem Paragraphen beantragt der Abg. Mölling folgende Fassung:

- 1) Ist der Behnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pächterpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungs-Behörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Behnten durch Schätzung zu ermitteln, oder nach dem Pächtertrag. Entschidet sie sich für die Ermittlung des Werthes nach dem Pächtertrag, so soll der Durchschnitt der Pächterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Behnten betrachtet werden.
- 2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Pflichtige, über die Art der Geldermittlung einig, sei es durch Schätzung oder nach Pächterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungs-Behörde.“

Ich frage, ist dieser Antrag unterflügt? Er ist unterflügt.

Abg. Mölling: Sie haben, meine Herren, den Antrag des Abg. Selckmann I. verworfen, welcher wollte, daß Ziffer 1. im Art. 45. wegfallen; es ist daher jetzt eine unbedingte Nothwendigkeit, daß der Geldwerth der Behnten in den gegebenen Fällen nach dem Pächtertrage ermittelt werde, nämlich wenn 30 Jahre lang der Behnte ununterbrochen verpachtet gewesen ist. Die Nachtheile dieser unbedingten Nothwendigkeit sind genügend hervorgehoben; ich habe mich auch nie davon überzeugen können, daß diese unbedingte Nothwendigkeit bestehen müßte; sie hat mich einen vermittelnden Ausweg sehen lassen, und ich glaube ihn gefunden zu haben in dem Antrage, den ich gestellt habe. Hierin ist das natürliche Recht

der Partheien zuerst hervorgehoben, auf Schätzung oder auf Ermittlung nach den bisherigen Pächterträgen anzutragen. In zweiter Linie soll die ablösende Behörde die Wahl haben, ob sie nach den Pächterträgen oder nach der Schätzung den Geldwerth des Behnten ermitteln will. Dies scheint mir den Nachtheil der unbedingten Nothwendigkeit, den Geldwerth der Behnten nach den Pächterträgen so klar zu ermitteln, zu beseitigen, so daß ich glaube, daß dem nichts entgegensteht; Sie haben wiederum aus der heute zur Anzeige gebrachten Eingabe die Nachtheile jener unbedingten Nothwendigkeit ersahen. Beantragen möchte ich noch, daß über Punkt 1. u. 2. besonders abgestimmt werde, es könnte sein, daß Sie den Punkt 1. annehmen wollen, den andern nicht, daß Sie die Ermittlung allein der Wahl der ablösenden Behörde überlassen wollten.

Abg. Wibel I.: Meine Herren! Ich habe eigentlich nicht vernommen, daß andere Gründe für diesen Antrag gebracht sind, als für den, den Sie in der vorigen Berathung nicht annehmen wollten. Die Gründe, die für die Fassung des Entwurfs und für Ihren Beschluß aus der vorigen Berathung sprechen, bedürfen auch kaum der Wiederholung. Das ist ja eben der Sinn unseres Beschlusses gewesen, daß wir das Gesetz allgemein halten wollten. Daß wir dabei freilich hie und da zu einem Resultate kommen würden, was nicht immer ganz angemessen sein wird, war vorausgesehen; aber auch, daß wir eine viel größere Verwirrung durch Rücksichtnahme auf die einzelnen Fälle in die überwiegende Mehrzahl der Fälle bringen würden. Wollten wir die wenigen Fälle, die im Kreise Cloppenburg und vielleicht in einem Theile des Kreises Verda vorgekommen sind, berücksichtigen, so verstoßen wir gegen das, was erfahrungsmäßig seit länger als 30 Jahren in dem ganzen übrigen Lande als Geltung verdienend sich herausgestellt hat. In der Herrschaft Barel z. B. wo große weit ausgedehnte Behnten sind, glaube ich, wird keiner sein, der sagen möchte, der Pächterpreis ist nicht der rechte Maßstab für die Ablösung des Behnten. Die Willkühr, einen andern Maßstab anzunehmen, wird nur zu Verwirrung, ich glaube sogar zu Rechtsverletzungen führen. Die Inhaber der Behnten im alten Herzogthum sind nicht mehr mit den Beweismitteln, welche doch unembehrlich sein werden, wenn Schätzungsverfahren eintreten sollte, ausgerüstet, sie waren nicht jene lauernden Gutsherren, die jeden Scheffel Korn oder Kartoffeln und jede Rübe notirt, und auf die pünctliche Ablieferung des Behnten immer gehalten haben. Der Behnte, den wir hier hatten, waren die Einkünfte der Kirchen, Schulen, der Capitalisten, er war auf Zeit gepachtet von den Pflichtigen selbst, er war auf diese Weise factisch in eine Geldabgabe verwandelt, der Berechtigte bekam jährlich seine Geldsumme und bekümmerte sich nicht darum, wieviel der zehntpflichtige Acker, den er vielleicht nie mit Augen gesehen, im einen oder anderen ertragen hatte. Dort aber in den münsterschen Kreisen war es vielleicht anders. Hier aber waren die Verhältnisse so, wie ich es Ihnen schilderte. Wollten wir in diese Verhältnisse mit der Nothwendigkeit der



Schätzung eingreifen, wir begingen ein großes Unrecht, und machten viel Verwirrung; zudem ist jenen anderen beiden Kreisen auch schon viel geschehen, und wahrlich, meine Herren, ich bin derjenige gewesen, der am lebhaftesten das Wort gegen die Unterdrückung ergriffen hat, die dort geübt worden ist ohne gesetzlichen Schutz; ich werde auch derjenige immer bleiben, der muthig das Wort ergreifen wird gegen alle Unterdrückungen, wo sie sich zeigen; aber verunstalten wir unser Gesetz nicht durch Sonderrücksichten. Lassen Sie uns den Grundsatz nicht aufstellen, daß wir jeden einzelnen Fall zum Gegenstand der Gesetzgebung machen sollten, das würde gar störend auf das Uebrige einwirken.

Abg. Mölling: Ich habe in diesem Antrage überall nicht bestritten, daß allgemeine Principien zu Grunde gelegt werden müssen. Ich habe anerkannt, daß der Werth der Zehnten vollkommen nach dem Pächtertrag ermittelt werden könne; es ist aber nur die bindende Nothwendigkeit in Abrede gezogen, und ich sehe nicht ein, wenn solche Fälle vorkommen, warum nicht der Schätzungsbehörde die Wahl gelassen werden soll, im Wege der Schätzung dasselbe Resultat zu ermitteln. Das Gesetz hat die allgemeine Grundlage gemacht, und der Antrag weicht davon in keiner Weise ab, er soll nur dazu dienen, die Uebelstände zu beseitigen, die das unbedingt vorgeschriebene Verfahren doch in vielfacher Weise herbeiführen wird. Ich glaube, gerade hier wird das Princip festgehalten, es ist die Basis, die Anwendung soll nur nicht an seine starre Consequenz gebunden sein.

Abg. Pancraz: Ich möchte nur kurz bemerken, daß mir nicht angemessen scheint, einer Behörde zu überlassen, wie hier verfahren werden soll, und noch weniger kann ich glauben, daß es angemessen sei, es von dem Uebereinkommen beider Partheien abhängig zu machen; denn daß es nicht dem Uebereinkommen beider Partheien anheim gegeben werde, ist die Tendenz des ganzen Gesetzes.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des Wortes des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. Wibel 1.: Ich möchte noch darauf hinweisen, warum sollen wir das, was wir hier uns scheuen auf unser Gewissen zu nehmen, der Ablösungsbehörde ins Gewissen schieben? wir wollen nicht gern sagen, bis hieher und nicht weiter soll unsre Regel durchgreifend sein. Schieben wir aber nach Mölling's Antrage die Entscheidung der Ablösungsbehörde zu, so würde es dieser noch viel mehr schwer fallen können, die Forderung des eines Theils abzuschlagen; denn daß der Wille der Partheien, wenn sie einig sind, für die Schätzung maßgebend sei, versteht sich von selbst, dann ist Vergleich da, kein Verfahren der Ablösungsbehörde. Die Ablösungsbehörde sollte also nur in dem übrig bleibenden Falle, wo ein Theil zu seinem Vortheil es fordert, die schwierige Entscheidung haben, die Ihnen als Gesetzgeber viel leichter wird, als der Behörde. Nur entscheiden Sie dieselbe verneinend!

Präsident: Der Antrag des Abg. Mölling lautet:

- „1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pächterpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungsbehörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln, oder nach dem Pächtertrag. Entscheidet sie sich für die Ermittlung des Werthes nach dem Pächtertrage, so soll der Durchschnitt der Pächterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.
- 2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Pflichtige, über die Art der Geldermittelung einig, sei es durch Schätzung oder nach Pächterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungsbehörde.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche wünschen, daß diesem Artikel die eben verlesene Fassung gegeben werde, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Es ist mir noch von dem Abg. Selckmann II. ein Antrag ein, erreicht worden: „Im Art. 23. §. 2. ist statt „10 Jahre“ zu setzen „30 Jahre vor dem 1 März 1849“. Das Motiv dazu ist: sonst wird der Art. 23. §. 2. den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu §. 59. unter Nr. 3. widersprechen. Ich habe vorhin schon bemerkt, daß nach meiner Ansicht, wenn keine zweite Lesung von der Versammlung beliebt wird, eine Discussion über die einzelnen Artikel nicht mehr zugelassen werden dürfte; indessen hat die Versammlung die Discussion über den Antrag des Abg. Mölling zugelassen, und so nehme ich an, daß Sie demgemäß hier verfahren und trage deshalb kein Bedenken, die Unterstüßungsfrage über diesen Antrag zu stellen. Ich will aber zuerst den Art. 23. §. 2. verlesen, er lautet:

„Wenn jedoch während der letzten zehn Jahre, vom Jahre 1818 zurückgerechnet, statt einer Natural-Abgabe oder einer Natural-Leistung ununterbrochen eine Geld-Abgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Natural-Abgabe oder Natural-Leistung angenommen werde.“

Es soll also hier gesetzt werden, statt „10“ „30 Jahre vom 1. März 1819 angerechnet“. Ich frage, ist dieser Antrag unterstüßt? — Er ist unterstüßt.

Abg. Selckmann II.: Nur ein paar Worte möchte ich noch hinzufügen. Es ist bereits früher, wo im Entwurfe des Gesetzes 20 Jahre standen, aus demselben Grunde dafür 30 Jahre gesetzt worden; es steht nämlich in Art. 59. unter 3 d. des Staatsgrundgesetzes ausdrücklich:

„Der jährliche Reinertrag wird nach den nähern Bestimmungen des zu erläßenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre ermittelt.“

Darüber können wir nicht hinauskommen, und der Herr Berichterstatter ist mit mir einverstanden, daß diese Aenderung



nothwendig sei, weil wir uns sonst eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes zu schulden kommen lassen. Dieser Punkt ist bis jetzt übersehen, und es würde also noch nachträglich diese Aenderung eintreten müssen.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich glaube eigentlich kaum, daß dadurch eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorläge. Ich glaube, daß eigentlich durch diesen §. 3. das in §. 1. gegebene Wahlrecht ausgeschlossen sein soll, wenn eben diese 10 Jahre nicht stattgefunden haben, und insofern finde ich das nicht durchaus nothwendig.

Abg. **Selckmann II.**: Ich bin anfangs derselben Ansicht gewesen, nachdem ich aber die Motive zu Art. 23. gelesen, habe ich mich doch überzeugt, daß gegen diese Auslegung erhebliche Zweifel bestehen. Es heißt dort nämlich im 2. Absätze: solche temporäre Geldleistungen können durch Zufälligkeiten veranlaßt sein, so daß sie selbst für die Jahre, wo sie entrichtet sind, den richtigen Werth nicht repräsentiren. Nur dann, wenn während 10 Jahren ununterbrochen eine Geldabgabe entrichtet ist, soll diese, und wenn der Betrag nicht immer derselbe war, der Durchschnitt als der Werth angenommen werden, weil die Voraussetzung gerechtfertigt ist, daß dies dem Interesse beider Theile entspricht. Muß den Umständen nach angenommen werden, daß die ursprüngliche Verpflichtung verwandelt ist, so ist selbstredend von jener in allen Fällen ganz abzusehen. Hier ist von einem Wahlrecht nirgends die Rede, sondern die Motive sprechen ganz allgemein, wenn während 10 Jahren eine feste Geldabgabe entrichtet sei. Das würde doch jedenfalls dem Staatsgrundgesetz widersprechen. Ob aber auch in dem Falle, wo ein Wahlrecht stattfindet, von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Feststellung eines 30jährigen Durchschnittspreises abgesehen werden könne, das, glaube ich, ist auch nicht außer Zweifel. Das Staatsgrundgesetz spricht ganz allgemein und läßt auch für den Fall des Wahlrechts keine Ausnahme zu, die zudem in der Natur der Sache auch nicht begründet ist. Wir müssen uns also an diese Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes halten, da auch die von der Staatsregierung beigegebenen Motive dafür sprechen, daß sie den §. 2. des Art. 23. ganz allgemein verstanden hat.

Abg. **Wibel I.**: Ich habe allerdings gegen diesen Antrag nicht eben viel einzuwenden gehabt, aber daß die Bestimmung des Art. 23. §. 2. gegen das Staatsgrundgesetz verstoße, kann ich nicht zugeben. Das Staatsgrundgesetz will, daß der wirklich stattgefundenen Fruchttertrag der Grundstücke nach einem 30jährigen Durchschnitte ermittelt werden solle; hier aber ist von etwas Anderem die Rede, von der Pachtsumme, und da konnte man sehr wohl einen andern Zeitraum festsetzen, in der Voraussetzung nämlich, daß der Pächter nur diejenige Summe geboten haben wird für die Zukunft, welche nach einer von ihm gemachten vernünftigen Schätzung des Durchschnittsertrages der Maßstab für die Zukunft sein wird, und ich glaube, der Gedanke des Gesetzgebers ist ein richtiger; ein vernünftiger Pächter wird für den Pachtwerth eben den Durchschnittspreis bieten, und so kann man sehr gut den 10-

jährigen Pächtertrag dem 30jährigen Durchschnittsertrage gleich setzen.

Abg. **Grote**: Ich stimme mit dem Antrage des Abg. **Selckmann II.** überein und will dafür nur noch Folgendes anführen. In Art. 19. heißt es: „Die Entschädigung wird nach dem reinem Ertrage bestimmt, welchen der Berechtigte von der Berechtigung, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, bezogen hat“. Im Art. 59. des Staatsgrundgesetzes heißt es ferner: „Der Geldwerth des jährlichen Reinertrags soll nach dem Durchschnitte der letzten 30 Jahre berechnet werden. Im Art. 23. §. 2. heißt es nun aber wiederum: „Der Durchschnitt der Geldabgabe für die letzten 10 Jahre soll als der jährliche Werth der Naturalabgabe angenommen werden“. Da frage ich nun, ob nicht in der gedachten Bestimmung des Art. 23. §. 2. Verletzung des Staatsgrundgesetzes vorliege, welches die Entschädigungssumme ja nur allein nach dem 30jährigen Durchschnitte ermittelt wissen will? Ich frage, ob in diesen verschiedenen Bestimmungen Zusammenhang und Uebereinstimmung zu finden?

Abg. **Vancrag**: Ich stimme dem ganz bei, was die Abg. **Grote** und **Selckmann** gesagt haben, und möchte nur in Beziehung auf das, was der Abg. **Wibel** gesagt hat, bemerken, daß, wenn man auch annimmt, daß zwei übereingekommen sind, nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu bezahlen, dieses auch der Durchschnitt der nächsten 30 Jahre sein wird. Indessen wir sollen die zurückgehenden, und insofern muß ich allerdings auch glauben, daß zur Ermittlung des Ertrags für die zurückgehenden 30 Jahre eben diese 10 Jahre nicht die angemessensten sein werden.

Abg. **Morell**: Ich halte die Verwandlung von 10 in 30 Jahre gegen das Interesse der Pflichtigen. In den meisten Fällen werden die Pflichtigen 30 Jahre hindurch keine Geldabgabe geleistet haben, indem die Gutsherren früher selbst große Wirthschaften betrieben, was in neuerer Zeit nicht mehr geschieht.

Präsident: Da Niemand weiter sich um das Wort gemeldet hat, so schließe ich die Discussion vorbehaltlich des Wortes des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. **Selckmann II.**: Ob der §. 2. im Interesse des Pflichtigen oder Berechtigten liege, darauf kommt zunächst Nichts an, sondern nur darauf, ob diese Bestimmungen dem Staatsgrundgesetz widersprechen oder nicht; würden sie demselben widersprechen, so würde Nichts uns berechtigen können, im Interesse des Pflichtigen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ohne Weiteres abzugehen. Das ist, was ich gegen die Bemerkung des Hrn. **Morell** zu sagen habe. Im Uebrigen glaube ich aber auch, daß diese Festsetzung der 10 Jahre auf der andern Seite selbst im Interesse des Pflichtigen Bedenken erregen könnten. Es ist schon im Gesetz der richtige Grundsatz aufgestellt, daß bei Feststellung des Geldwerthes und der Entschädigung die Belästigung des Pflichtigen nicht in Anschlag kommen solle, sondern nur der Reinertrag des Berechtigten. Hier bei der Geldabgabe brachte aber der Pflichtige seine Belästigung namentlich der letzten 10 Jahre



häufig sehr in Anschlag und zahlte eine höhere Entschädigung in Betracht der großen Nachtheile, die jene Naturalleistung für seinen Ackerbau hat. Diese Rücksicht wird uns also um so mehr bestimmen müssen, 30 Jahre zu nehmen, weil in früherer Zeit jene Belästigung weniger in Anschlag kam.

Präsident: Ich lasse demnach über den Antrag abstimmen, er lautet: „In Art. 23. §. 2. ist statt 10 Jahre zu setzen 30 Jahre vor dem 1. März 1849.“ Diejenigen, welche diese Verbesserung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Meine Herren, ich lasse jetzt über das ganze Gesetz abstimmen. Diejenigen Herren, welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schuhherrlichen, Hörigkeits- oder Unterthänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutherrlichen und sonstigen Lasten, wie es vom Ausschuss redigirt ist, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Das Gesetz ist angenommen.

Meine Herren, unsere heutige Tagesordnung ist damit erschöpft, morgen werden wir keine Sitzung halten können, weil ein vorbereiteter Stoff dafür nicht vorhanden ist. Ob wir den Bericht in der deutschen Frage schon auf die Tagesordnung für übermorgen setzen können, wird davon abhängen, wie weit der Bericht des Central Ausschusses gediehen ist, und ich bitte den Hrn. Berichtersteller, uns darüber Auskunft zu geben.

Abg. Seckmann II.: Nachdem am vorgestrigen Abend der Central-Ausschuss um 7 Uhr zur Berathung über diesen

Gegenstand zusammentreten konnte, hatte er noch an demselben Abend berathen, und ich bin beauftragt worden, am folgenden Tage den Bericht zu entwerfen. Ich bin am gestrigen Tage damit fertig geworden, und es unterliegt dieser Bericht, worin ein Mehrheits- und ein Minderheitsgutachten gegeben ist, nur noch der schlüssigen Berathung des Central-Ausschusses. Wann diese beendet sein wird, kann ich natürlich vorher nicht sagen; wir haben die Berathung sofort nach Schluß dieser Sitzung angefaßt, und ich hoffe, daß sie nicht viele Zeit in Anspruch nehmen wird, so daß der Bericht heute Mittag noch zum Abschreiben abgegeben werden kann.

Präsident: Wenn also dieser Bericht heute Nachmittag zum Abschreiben abgegeben würde, so könnte er morgen vertheilt werden; er würde aber, wenn wir diesen Bericht auf die Tagesordnung von Freitag setzen würden, nicht 2 Tage vorher in Ihren Händen sein, wie dies in letzter Sitzung gewünscht ist, und so glaube ich, daß die deutsche Frage vor Samstag wohl nicht zur Verhandlung kommen kann. Für die Tagesordnung von Freitag schlage ich vor, die Zusammenstellung der Beschlüsse über das Dienstgericht; nach Rücksprache mit dem Berichtersteller wird es möglich sein, diese Zusammenstellung bald zu liefern, in der Voraussetzung, daß sie nicht 2 Tage vorher in Ihren Händen sein muß, was auch nicht nöthig scheint. Darnach findet Freitag Morgens 10 Uhr die nächste Sitzung statt; Tagesordnung: Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht. — Die heutige Sitzung ist geschlossen. (1¼ Uhr.)

